

Gemeindeinitiative: Formulierte «Bankgewinn-Initiative»

Kurzinformation / Zusammenfassung

Eine Arbeitsgruppe aus 11 Gemeindepräsidien aus verschiedenen Baselbieter Gemeinden hat die vorliegende formulierte Bankengewinninitiative erarbeitet. Aktuell erhält der Kanton Basel-Landschaft jährlich zwischen CHF 50-70 Mio. als Ausschüttung aus dem Reingewinn der Basellandschaftlichen Kantonalbank. Die Gemeindeinitiative fordert einen Drittels dieser Ausschüttung anteilmässig an die Gemeinden zu verteilen (rund 74 Franken pro Einwohner/in).

Das Vorgehen ist mit den anderen Gemeinden koordiniert, welche dieses Anliegen im November bzw. Dezember an ihre Einwohnergemeindeversammlungen bzw. Einwohnerräte bringen. Im Anschluss an die landrätliche Debatte muss allenfalls eine Abstimmungskampagne geführt werden. Die Arbeitsgruppe strebt an, diese Kosten ganz oder teilweise durch den VBLG finanzieren zu lassen, der einen separaten Fonds für Abstimmungskämpfe führt. Ein allfälliger Restbetrag soll anteilmässig nach Einwohnende auf die Gemeinden der Arbeitsgruppe verteilt werden und beläuft sich – ohne finanzielle Unterstützung des VBLG – auf allerhöchstens zwei Franken pro Einwohner/-in.

1. Antrag / Anträge

://: Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, der formulierten Initiative über die gerechte Verteilung der staatlichen Bankengewinne «Bankgewinn-Initiative» zuzustimmen und den Gemeinderat zu ermächtigen, bei Bedarf die Initiative zurückzuziehen.

DETAILINFORMATIONEN

1. Ausgangslage

Die Regelung hinsichtlich Besteuerung der Kantonalbanken ist schweizweit sehr unterschiedlich (keine Steuerbefreiung, kantonale Steuerbefreiung und kommunale Steuerpflicht, Steuerbefreiung mit Gewinnverteilung an Kanton und Gemeinden etc.). Im Kanton Basel-Landschaft besteht eine banken- und kantonsfreundliche Lösung: Die BLKB ist im Gegensatz zu anderen Unternehmen im Finanzsektor von den Steuern befreit, benötigt allerdings Platz und Infrastruktur in den Gemeinden. Der Kanton erhält eine Abgeltung der Staatsgarantie von 3% des Reingewinns bzw. mindestens CHF 3.5 Mio. (§1 Verordnung zum Kantonalbankgesetz [SGS 371.11]). Zudem erhält er eine jährliche Gewinnausschüttung auf dem eingebrachten Dotationskapital (CHF 160 Mio.). Die Gemeinden erhalten nichts.

Der Reingewinn der BLKB für das Jahr 2024 belief sich auf CHF 185.8 Mio. Für das Geschäftsjahr erfolgte eine Ausschüttung (inkl. Abgeltung der Staatsgarantie) von CHF 72.8 Mio. Wie dem Geschäftsbericht der BLKB entnommen werden kann, wurde die Staatsgarantie mit CHF 5.5 Mio. entschädigt. CHF 67.2 Mio. wurden an den Kanton Baselland ausgeschüttet. Weitere CHF 67.2 Mio. wurden den gesetzlichen Reserven zugewiesen.

in CHF 1'000	2024	2023	Veränderung	in %
Gewinnverwendung				
Jahresgewinn	185799	155855	29943	19,21
Gewinnvortrag	21926	21547	380	1,76
Bilanzgewinn	207725	177402	30323	17,09
Ausschüttungen auf dem Zertifikatskapital	-23940	-22800	-1140	5,00
Abgeltung Staatsgarantie	-5574	-4676	-898	19,21
Ablieferung an den Kanton Basel-Landschaft	-67200	-64000	-3200	5,00
Zuweisung an die gesetzliche Gewinnreserve	-67200	-64000	-3200	5,00
Gewinnvortrag	43811	21926	21885	99,81

Quelle: BLKB-Geschäftsbericht 2024, S. 119

Die Abgeltung für die Staatsgarantie an den Kanton ist unbestritten. Allerdings gehen die Gemeinden leer aus, während von anderen Unternehmen Steuererträge an die Gemeinden fließen. In anderen Kanton – beispielsweise Zürich – werden die Gemeinden an den Gewinnen der Kantonalbank beteiligt. Es ist nicht einzusehen, weshalb dies nicht auch im Kanton Basel-Landschaft der Fall ist.

Elf Gemeinderäte haben sich entschlossen, ihren Gemeindeversammlungen die im Folgenden beschriebene Gemeindeinitiative vorzulegen. Für die Gültigkeit der Initiative braucht es die Zustimmung von mindestens fünf Gemeindeversammlungen/Einwohnerräten. Idealerweise sollten es sieben bis acht sein.

2. Lösungsvorschlag / Projektbeschrieb: Begründung der Initiative

Die Steuerbefreiung der BLKB bei gleichzeitiger Gewinnausschüttung lediglich an den Kanton erscheint heute nicht mehr zeitgemäß. Die Gemeinden profitieren zwar von den Aktivitäten und Initiativen der BLKB und ihren Institutionen. Dies gilt aber auch für den Kanton. Die indirekte Wertschöpfung aus Arbeitsplätzen erfolgt auch bei anderen Unternehmen mit Mitarbeitenden. Diese Unternehmen unterliegen aber im Unterschied zur Basellandschaftlichen Kantonalbank der Steuerpflicht für Kanton und Gemeinden.

Immer mehr Gemeinden sehen sich ausserstande, die ihnen zugewiesenen und teilweise vom Kanton und Bund regulierten Aufgaben zu finanzieren. Die Kosten in Bildung und Alter nehmen stark zu und werden weiterhin stark zunehmen. Die Finanzierung dieser Aufgaben ist kaum noch durch die Steuererträge der natürlichen Personen zu stemmen. Ein frappanter Unterschied zwischen finanziell erfolgreichen und weniger erfolgreichen Gemeinden zeigt sich gerade bei den Steuereinnahmen aus juristischen Personen.

Die Gemeinden sind allerdings der Meinung, dass eine Besteuerung der Kantonalbank nicht zielführend ist. Sie wollen den Erfolg «unserer Baselbieter Bank» nicht mit neuen Bürden riskieren. Da allerdings keine Steuererträge für die Leistungen der Gemeinden fließen, sehen die Gemeinden Gewinnbeteiligung über den Anteil des Kantons als angebracht an. Diese Anpassung muss über eine Gesetzesanpassung des Kantonalbankgesetzes (SGS 371) in Form einer formulierten Initiative erfolgen.

Bei der Erarbeitung der Initiative wurden zahlreiche Verteilmechanismen geprüft (Anzahl Geschäftsstellen, Betriebsstätten, Anzahl Mitarbeitende pro Gemeinde etc.). Am einfachsten und zielführendsten erscheint die Aufteilung nach Einwohnerinnen und Einwohnern pro Gemeinden. Dieser Mechanismus wird auch bei zahlreichen anderen Instrumenten im Rahmen des Finanzausgleichs angewendet. Basierend auf vorstehenden Zahlen würde bei Annahmen der Initiative ein Drittel der CHF 67.2 Mio. an die Gemeinden fließen. Das entspricht CHF 22.4 Mio. bzw. rund 74 Franken pro Einwohner/in.

Die Finanzen des Kantons zeigen sich solide genug, um einen solchen Beitrag an die Gemeinden zu meistern. In extremis könnte der Kanton die Zuweisung an die gesetzliche Gewinnreserve vorübergehend reduzieren, um in einer Übergangsfrist weiterhin auf seinen Gewinnanteil zu kommen. Das Kantonalbankgesetz lässt dies in §16 Absatz 3 zu.

Damit orientiert sich die Initiative an der Gewinnverteilung und entsprechenden Rechtsgrundlage des Kantons Zürich, der ebenfalls eine Verteilung eines Gewinnanteils vorsieht. Im vergangenen Jahr wurden die Zürcher Gemeinden mit 105 Franken pro Einwohner/in entschädigt.

Inhalt der Initiative

Formulierte Initiative über die gerechte Verteilung der staatlichen Bankengewinne «Bankgewinn-Initiative» gemäss § 49 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 und § 64 des Gesetzes über die politischen Rechte vom 7. September 1981

Die Einwohnergemeinden xy (im Folgenden: Initiativgemeinden) stellen das folgende formulierte Begehrten:

I.

Das Kantonalbankgesetz vom 24. Juni 2004 (GS 35.0241; SGS 371) wird wie folgt geändert:

§ 16 Reingewinn

...

⁴ Der öffentlichen Hand zustehende Ausschüttungen gemäss Absatz 3 fallen zu zwei Dritteln dem Kanton und zu einem Drittel den Einwohnergemeinden im Verhältnis zu ihrer Einwohnerzahl zu.

II.

Diese Gesetzesänderung tritt nach Annahme durch das Volk am ersten Tag des auf die Volksabstimmung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Rückzugsklausel

Die Gemeinderäte der Initiativgemeinden sind ermächtigt, die Initiative zurückzuziehen.

Federführende Gemeinde

Die federführende Gemeinde ist Liestal.

Gemeindebeschlüsse

Die Gemeindeinitiative wurde gemäss § 47 Abs. 1 Ziff. 17 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970 von folgenden Gemeinden beschlossen:

- | | |
|------------------|-----------------|
| 1. Gemeinde: ... | Beschlussdatum: |
| 2. Gemeinde ... | Beschlussdatum: |
| 3. Gemeinde ... | Beschlussdatum: |
| 4. Gemeinde ... | Beschlussdatum: |
| 5. Gemeinde ... | Beschlussdatum: |
| 6. Gemeinde ... | Beschlussdatum: |
| 7. Gemeinde ... | Beschlussdatum: |

3. Massnahmen / Termine

Eine formulierte Initiative beinhaltet eine konkrete Formulierung eines Anliegens und ist gemäss § 64 Gesetz über Politische Rechte (GpR) innert 18 Monaten nach Zustandekommen dem Volk vorzulegen.

Der Zeitplan nach Zustimmung sieht wie folgt aus:

- | | |
|--|------------------------|
| - ER/EGV-Beschlüsse | November/Dezember 2025 |
| - Einreichung Initiative | Januar 2026 |
| - Feststellung Zustandekommen
Landeskanzlei | Januar/Februar 2026 |
| - Gültigkeitserklärung / Haltung Landrat
allfälliger Gegenvorschlag durch Landrat anschliessend | |
| - Abstimmungskampagne | anschliessend |
| - Abstimmung
(max. 18 Monate nach Zustandekommen) | anschliessend |

4. Finanzierung

Für die Finanzierung eines allfälligen Abstimmungskampfes soll ein Antrag an den VBLG gestellt werden. Dieser hat in den vergangenen Jahren einen Fonds für Abstimmungskampagnen geäufnet. Falls nur ein Teilbetrag oder nichts bezahlt würde, würden die restlichen Kosten anteilmässig nach Einwohnenden verteilt werden. Es sind in diesem Falle mit maximal 2 Franken pro Einwohnende zu rechnen.

Im Falle der Zustimmung durch das Volk kann mit Zusatzerträgen von rund 60-80 Franken pro Einwohner/-in gerechnet werden.

5. Beilagen

- Tabelle mit Ausschüttungen an die Gemeinden bei Umsetzung der Initiative